



3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen

für die Darstellung von Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der Bahnlinie Allmannshofen

Begründung

Verfahrensstand: Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Planaufstellende Kommune:

Gemeinde Allmannshofen

Fassung von:

Juli 2026

Entwurfsverfasserin:

KSD 52 UG (haftungsbeschränkt)

Widenmayerstraße 16

c/o Kronos Solar Projects GmbH

80538 München

HRB 260008, vertreten durch die Geschäftsführer

Herr Dr. Arcache, Herr Böhne und Herr Nieto

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Inhalt der Planänderung	5
1.2	Erforderlichkeit der Bauleitplanung	6
1.3	Rechtsgrundlagen	7
1.4	Plangrundlagen	7
1.5	Verfahrensablauf	7
1.6	Beurteilung der Änderungen aus Umweltsicht	9
2	Standort und Planungsziele	11
3	Planungsvorgaben und städtebauliche Situation	12
3.1	Vorgaben aus übergeordneten Planungen	12
3.1.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	12
3.1.2	Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9)	19
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	24
3.3	Berücksichtigung umweltschützender Belange	26
3.3.1	Verhältnis zu Schutzgebieten	26
3.3.2	Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete	27
3.3.3	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	28
4	Planungsüberlegungen und -alternativen	28
5	Inhalte der Planänderung	34
5.1	Aktuelle Nutzung und Bestand des Flächennutzungsplans	34
5.2	Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans	34
5.3	Inhalte der 3. Änderung des Flächennutzungsplans	35
5.4	Auswirkungen auf die Gesamtplanung	35
6	Flächenbilanz	36
7	Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: wirksamer FNP	11
Abbildung 2: Planfläche 3. FNP-Änderung	11
Abbildung 3: Darstellung der Gemeinde Allmannshofen (rote Umrandung) im LEP Bayern 2013 Anhang 2 Strukturkarte (Hg.: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Stand: 15.11.2022).....	13
Abbildung 4: Darstellung des Änderungsbereiches innerhalb der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete Bayern ab 2019 (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors).....	15
Abbildung 5: Änderungsbereich mit Umgebung im Luftbild (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)	16
Abbildung 6: Darstellung der Gemeinde Allmannshofen (rote Umrandung) im RP9 – Karte Raumstruktur (©Regionaler Planungsverband Augsburg).....	20
Abbildung 7: Darstellung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 9 "Schmuttertal" aus dem Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) – Karte Natur und Landschaft mit Verortung des Änderungsbereiches (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)	22
Abbildung 8: Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (blau) aus dem RP9 - Karte 2a Siedlung und Versorgung mit Verortung des Änderungsbereiches (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributor)	23
Abbildung 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2016 der Gemeinde Allmannshofen mit Verortung des Änderungsbereiches (rote Umrandung) (©herb stadtplanung + landschaftsarchitektur 2016).....	25
Abbildung 10: Lageplan der Gemeinde Allmannshofen – Standortprüfung für PV-FFA mit Verortung des Änderungsbereiches (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)	29
Abbildung 11: Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden in der Gemeinde Allmannshofen mit Verortung des Änderungsbereiches (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)	32
Abbildung 12: wirksamer FNP.....	34
Abbildung 13: Planfläche 3. FNP-Änderung.....	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Verfahrensschritte.....	8
--	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel hervorgehoben. Mit der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2024 wurden zudem die Zielvorgaben für Deutschland erneut erhöht: Der Anteil grüner Energien soll bis 2030 auf 80 Prozent steigen und nach Vollendung des Kohleausstiegs soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Das EEG 2023 betont zudem mit § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, welche demnach im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Die Gemeinde Allmannshofen strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Bebauung mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage an. Die Planung soll ebenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde und kommunalen Unabhängigkeit dienen. Die Fläche befindet sich im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen im Sinne des § 35 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar. Eine Ausnahme bildet der § 35 Abs 1 Nr. 8 lit. b) BauGB, wobei für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen oder Bahnschienen im 200 m-Streifen die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich ist, welche im vorliegenden Fall zu Teilen einschlägig ist. Da die Vorhabenflächen für den Solarpark partiell auch über den 200 m-Streifen hinaus gehen, welche nicht privilegiert sind, wird für diese im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ aufgestellt.

Die Gemeinde Allmannshofen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 07.03.2016. Da der Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ mit der Festsetzung des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage“) nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, soll parallel ein Änderungsverfahren zum FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannshofen beschloss in seiner Sitzung am 29.07.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie die partielle Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen, damit das Planungsziel der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz verwirklicht werden kann. Der Aufstellungsbeschlusses des vBP und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wur-

den am 07.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Beschluss vom 04.11.2024 wurde ein Verfahrenswechsel des Bebauungsplanverfahrens von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zu einem qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 BauGB eingeleitet.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Darstellung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Vorbereitung der Baurechtsschaffung für Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Beitrag zum Klimaschutz
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ befindet sich zwischen der Kreisstraße A 24 und westlich der Bahnlinie östlich der Siedlung Allmannshofen. Der FNP soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen schaffen. Gegenwärtig weist der FNP hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft aus. Die detaillierte Ausgestaltung, Begrenzung und Sicherung erfolgt ausschließlich im Bebauungsplan.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren und im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ mit erforderlicher Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, soweit er die nicht privilegierten Teilflächen des Vorhabens betrifft. Für die bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegierten Bereiche ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans dient insoweit der vorbereitenden, gesamträumlichen Steuerung des Vorhabens.

1.2 Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen dem Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan und dem Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Allmannshofen (2016) weist für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ aus.

Der FNP steht somit dem Bebauungsplan entgegen, sodass dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann. Erst durch eine Änderung des FNP kann dem Entwicklungsgebot entsprochen werden. Daher ist die Änderung des FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich und wird im Parallelverfahren durchgeführt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die 3. Änderung des FNP wird auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung:

- Unterlagen sind in Kap. 3 ersichtlich

1.4 Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der zum Zeitpunkt der Einleitung der den Geltungsbereich der Änderung tangierten Bauleitplanung rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Allmannshofen. Dort ist das Änderungsgebiet als „Flächen für die Landwirtschaft – Ackerfläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft – Grünland“ dargestellt.

In der Planzeichnung werden Darstellungen des FNP als Ausschnitt aus dem Gesamtplan übernommen und im Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geändert. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist bewusst weiter gefasst als der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde zur Entwicklung eines zusammenhängenden Standorts für die Nutzung der Solarenergie im vorbereitenden Bauleitplan dargestellt.

Der Bebauungsplan erfasst demgegenüber ausschließlich jene Teilflächen, für die eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich ist. Flächen, die bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegiert sind, werden nicht in den Bebauungsplan einbezogen, jedoch im Flächennutzungsplan im Sinne einer gesamträumlichen Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt. Alle Planinhalte des FNP außerhalb des Geltungsbereichs werden unverändert dargestellt.

1.5 Verfahrensablauf

Erneute Beteiligung gemäß §4a Abs.3 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu den Entwurfsunterlagen in der Fassung von April 2026 sind Stellungnahmen eingegangen, die eine Überarbeitung und teilweise Ergänzung der Planunterlagen erforderlich gemacht haben.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen sowie vertiefender fachlicher Abstimmungen wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die zugehörige Begründung in einzelnen Punkten geändert bzw. ergänzt. Die Änderungen betreffen insbesondere:

- Anpassung der Planzeichnung, insbesondere in Teilbereichen des Sondergebiets und der Grünflächen durch die Änderung der Kulisse der Feldlerchen-Ausgleichsflächen in Planteil 7 und die sich daraus ergebende Anpassung der Flächenbilanz,
- Anpassung der Planzeichnung und Planzeichenerklärung, insbesondere zur eindeutigen Darstellung des räumlichen Änderungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung sowie Ergänzung der Zweckbestimmung,
- Ergänzung und Korrektur der Verfahrensvermerke, insbesondere Aufnahme des Ausfertigungsvermerks sowie redaktionelle Berichtigungen,
- Korrektur und Ergänzung der Angaben zum Baudenkmal Schwaighof (D-7-72-114-15) sowie dessen nachrichtliche Darstellung in den Planunterlagen,
- Berücksichtigung weiterer fachlicher Hinweise aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

In der folgenden Tabelle ist der Verfahrensablauf bis zum derzeitigen Verfahrensstand dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht der Verfahrensschritte

Datum	Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)
29.07.2024	Aufstellungsbeschluss des vBP gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan und Beschluss zur Aufstellung der Änderung des FNP
07.08.2024	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vBP und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
04.11.2024	Beschluss des Verfahrenswechsels des Bebauungsplanverfahrens von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zu einem Angebotsbebauungsplan gem. § 8 ff. BauGB
04.11.2024	Beschluss der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfs des BP und der 3. Änderung des FNP in der Fassung vom 04.11.2024
04.11.2024	Klarstellungsbeschluss für Grundstück Flur-Nr. 912/1 und Erklärung zum Gegenstand der Bauleitplanung
25.11.2024 – 25.12.2024	Frühzeitige Trägerbeteiligung des Vorentwurfs des BP gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der 3. Änderung des FNP in der Fassung vom 04.11.2024
02.12.2024 – 16.12.2024	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfs des BP gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der 3. Änderung des FNP in der Fassung vom 04.11.2024
17.04.2026	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
20.04.2026-	Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf

25.05.2026	
20.04.2026- 08.06.2026	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden Anschreiben vom 20.04.2026
	Abwägungsbeschluss
	Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum geänderten Entwurf in der Fassung von Juli 2026
	Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
	Abwägungsbeschluss zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen
	Abwägungsbeschluss
	Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss
	Ausfertigung
	Inkrafttreten

1.6 Beurteilung der Änderungen aus Umweltsicht

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“.

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans zusätzliche Flächen im Außenbereich entlang der Bahnlinie Nürnberg–Augsburg. Diese Flächen fallen unter die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB und sollen im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird damit die planungsrechtliche Vorbereitung sowohl der verbindlichen als auch der privilegierten Vorhabenbereiche vorgenommen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung wurden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet, der Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist. Der Umweltbericht erfasst und bewertet die Umweltauswirkungen sowohl für den Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch für die darüberhinausgehenden Flächen der Flächennutzungsplanänderung. Die umweltbezogene Prüfung erfolgt dabei jeweils entsprechend dem Maßstab und der Konkretisierungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan erfolgte eine detaillierte Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands sowie eine Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens. Die in diesem Zusammenhang betrachteten Schutzgüter – Boden, Fläche, Wasser,

Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit) sowie Kultur- und Sachgüter – sind für die Flächennutzungsplanänderung in inhaltlicher Hinsicht identisch betroffen. Die Ergebnisse der Schutzgutbetrachtungen sind daher für die Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich übertragbar.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird aufgrund des generalisierenden Planungsmaßstabs und der fehlenden parzellenscharfen Festlegungen auf eine erneute detaillierte Darstellung der einzelnen Schutzgüter verzichtet. Stattdessen wird auf die Kapitel 4 („Bestandssituation“) und 5 („Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung des Vorhabens mit Bewertung“) des Umweltberichts zum Bebauungsplan verwiesen. Dort werden die maßgeblichen umweltrelevanten Wirkfaktoren sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen umfassend dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Boden (Ertragsfunktion), Fläche, Landschaft sowie für einzelne Tierarten (Offenlandbrüter) ausgelöst werden können. Diese Auswirkungen sind im Umweltbericht nachvollziehbar beschrieben und bewertet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen können die Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt kompensiert werden.

Die konkrete Festlegung, Ausgestaltung und rechtliche Sicherung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung stehen die Belange des Umweltschutzes der beabsichtigten Darstellung der Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht entgegen.

2 Standort und Planungsziele

Der Geltungsbereich der für die Änderung vorgesehen Fläche umfasst die Flurstücke 95 (teilweise), 98 (teilweise), 906, 907, 912/2, 912, 913, 914, 918, 919, 920, 929, 930, 937, 938, 943, 944, 946 (teilweise) der Gemarkung Allmannshofen.

Es handelt sich um für die Landwirtschaft – Ackerfläche, Landwirtschaft – Grünland und Überschwemmungsgebiet der Schmutter festgesetzten Flächen. Durch die Änderung soll diese als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ erfasst werden.



Abbildung 1: wirksamer FNP



Abbildung 2: Planfläche 3. FNP-Änderung

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Kommune	Gemeinde Allmannshofen
Gemarkung	Allmannshofen
Lage	östlich der Kreisstraße A 24, westlich der Bahnlinie
Größe	ca. 77.63 ha
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Flächen für die Landwirtschaft – Ackerfläche, Fläche für die Landwirtschaft – Grünland
Nutzung aktuell	ackerbauliche Nutzung
Festsetzung FNP Planziel	Sonderbauflächen "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik" und „Grünflächen“

Bemerkung

Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

3 Planungsvorgaben und städtebauliche Situation

3.1 Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG).

Die Ziele der Raumordnung sind weiterhin im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie in den Regionalplänen festgeschrieben. Für die Planung des „Solarparks Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ ist der Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) von Relevanz.

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Der LEP Bayern stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Bayern dar. Er enthält die Ziele und Grundsätze für die Entwicklung des Gesamttraumes Bayerns sowie für die einzelnen Fachplanungen. Seine Festlegungen sind die Grundlage für die Regionalpläne.

Die Verordnung über den LEP vom 22.08.2013 wurde zuletzt 2023 fortgeschritten. Die LEP-Teilfortschreibung ist am 01.06.2023 in Kraft getreten.

Im LEP Bayern ist die Gemeinde Allmannshofen als allgemeiner ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraums Augsburg mit mehreren Mittelzentren dargestellt (vgl. Abb. 3).

Grünland hat einen positiven Effekt auf das Schutzgut Klima, da Grünland gegenüber intensiv genutztem Acker mehr Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre bindet und somit als sogenannte Kohlenstoffsенke fungiert. Durch den zukünftigen Wegfall des Eintrags von stickstoffhaltigen Düngemitteln aus der Landwirtschaft kann sich der Boden regenerieren.

Allgemeine Aussagen zur Landwirtschaft:

5.4.1. Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

- **(G)** *Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.*
- **(G)** *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

Durch die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage werden zeitweise landwirtschaftliche Flächen entzogen. In der Zeit des Betriebs der Anlage wird sich die Bodenqualität aufgrund der Schonung des Bodens durch die Schaffung von extensivem Grünland und dem Ausbleiben von Dünger- und Pestizeideinträgen qualitativ verbessern. Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Das Plangebiet ist kein ausgewiesenes benachteiligtes Gebiet. Das Vorhaben kommt überwiegend auf Flächen zum Liegen, die überdurchschnittlich hohe Acker- und/oder Grünlandzahlen aufweisen. Die landwirtschaftliche Eigenschaft der Flächen wird teilweise durch die Überlagerung mit ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten bzw. Hochwassergefahrenflächen reduziert.

Erneuerbare Energien liegen nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind deshalb ebenso als vorrangiger Belang in die Abwägung des Vorhabenstandortes einzustellen. Somit steht das besondere Gewicht der nachhaltigen Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, welches aus den Grundsätzen resultiert, dem besonderen Gewicht der vorliegenden Planung für die Nutzung für erneuerbare Energien gegenüber.

Die agrarisch-bäuerlich geprägten Strukturen dienen gemäß den Grundsätzen nicht nur der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Bereitstellung von erneuerbaren Energien. Durch die Nutzung der Flächen unter und neben den Modulen für landwirtschaftliche Zwecke wie extensive Wiesen oder auch zur Beweidung sowie die gleichzeitige Erzeugung von erneuerbarer Energie wird diesen Grundsätzen nicht zuwidergelaufen.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

- **(Z)** *Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu*

nutzen.

- **(G)** Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

Die vorliegende Planung entspricht dem Ziel, indem erneuerbare Energien ausgebaut werden.

6.2.3 Photovoltaik

- **(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- **(G)** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

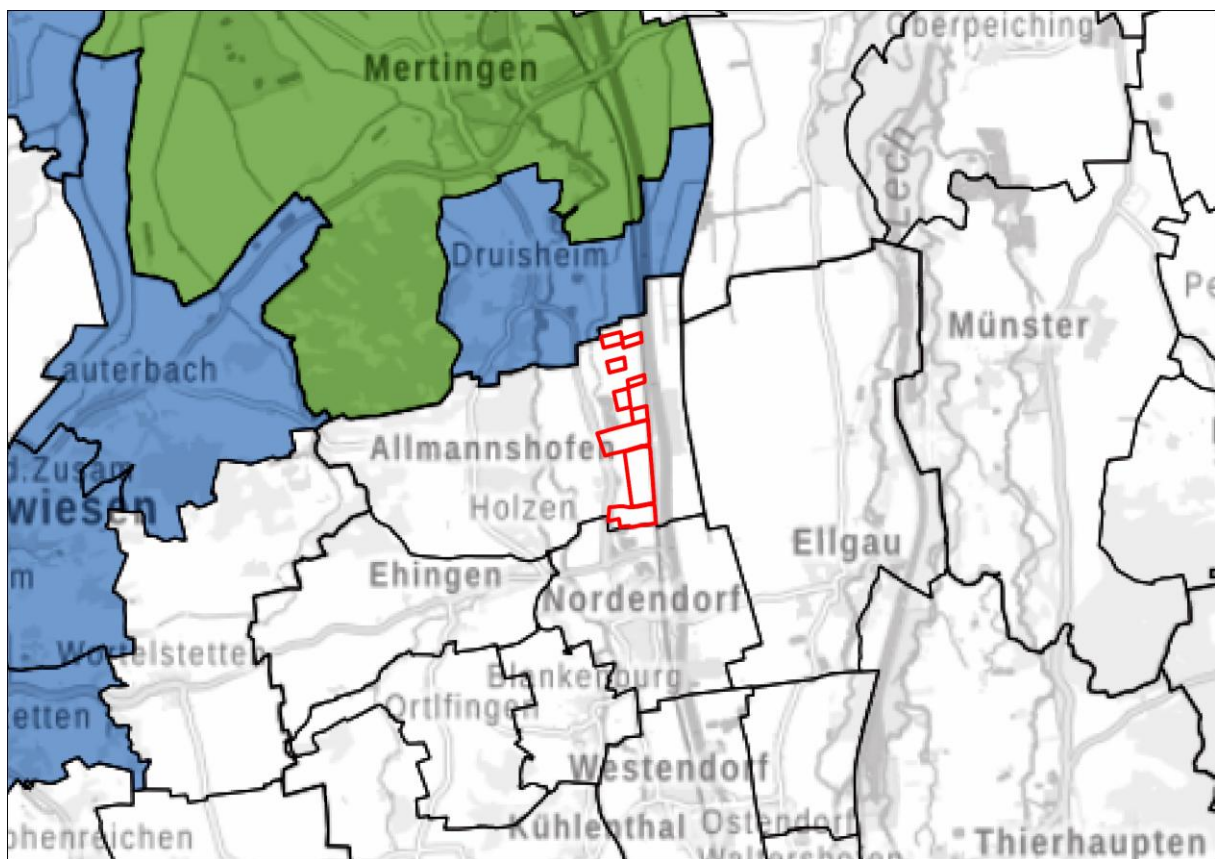


Abbildung 4: Darstellung des Änderungsbereiches innerhalb der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete Bayerns ab 2019 (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

Die Planung entspricht den Grundsätzen zu Photovoltaik nur teilweise. Die Gemeinde Allmannshofen wird nicht in der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete (ab 2019) dargestellt (vgl. iBALIS

2024). Auch wird mit der Planung der Photovoltaikfreiflächenanlage keine Doppelnutzung der Fläche wie beispielsweise eine Agri-PV-Anlage verwirklicht. Jedoch ist der Standort durch die bestehenden infrastrukturellen Anlagen, Bahngleise und Bundesstraße, direkt angrenzende Photovoltaikfreiflächenanlage als bauliche Anlage und Betroffenheit mit Überschwemmungen, welche die Bodenbeschaffenheit und natürliche Wasserdurchlässigkeit des Geländes beeinflussen können, vorbelastet.

Auf Grund dieser Vorprägung widerspricht die Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien an diesem Standort nicht den Grundsätzen zur Photovoltaik-Nutzung.

Allgemeine Aussagen zu Natur und Landschaft:

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

- **(G)** Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

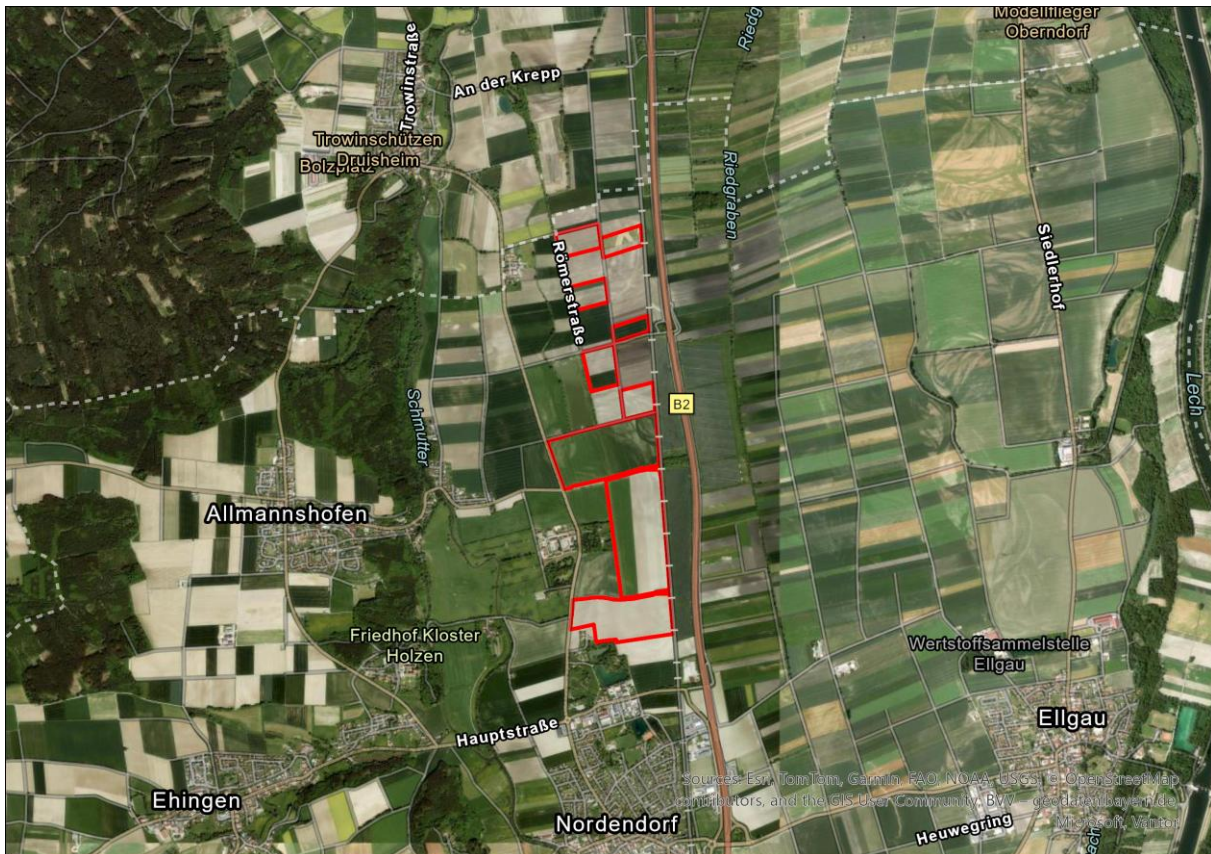


Abbildung 5: Änderungsbereich mit Umgebung im Luftbild (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und erfüllt damit keine Erholungsfunktion. Lediglich der westlich an das Plangebiet angrenzende Baggersee Allmannshofen kann für die Erholungsfunktion eine Bedeutung haben. Durch bereits bestehende Eingrünung ist hier jedoch von keiner Beeinträchtigung der Erholungsfunktion auszugehen. Durch Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen in Form der Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland wird die

Natur im Plangebiet positiv beeinflusst, sodass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage besser erfüllen kann.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- **(Z)** Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Flächen im nördlichen Plangebietsteil werden im Regionalplan der Planungsregion Augsburg als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 9 „Schmuttertal“ ausgewiesen. Hierbei wird auf Kapitel 2.1.2. verwiesen.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

- **(G)** Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

Durch die vorliegende Planung werden aktuell zusammenhängende Freiräume in Anspruch genommen. Die Fläche weist jedoch durch vorhandene Infrastruktur –Kreisstraße A24, die Bahngleise und die Bundesstraße B2 - bereits Barrieren und damit ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Zum Schutz vor unbefugtem Zutritt muss die Photovoltaik-Anlage eingefriedet werden. Konkrete technische Ausgestaltungen der Photovoltaikanlagen sowie detaillierte Festlegungen zu Einfriedungen, Bauhöhen und Durchlässigkeiten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen und sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Der vorgesehene Durchlass für Kleinsäuger ermöglicht den Austausch lebender Kleintierpopulationen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Umzäunung.

Eine Barriere besteht lediglich für Großsäuger, wobei aufgrund der Nähe zu Strukturen wie Siedlung und vierspuriger Bundesstraße nicht davon ausgegangen wird, dass bedeutende Wanderkorridore betroffen sind. Trotzdem wurde bezüglich der Betroffenheit von Großwild Rücksprache mit dem lokalen Jagdberechtigten gehalten. Seiner Einschätzung nach ist basierend auf der im B-Plan dargestellten Planung keine bedeutende negative Auswirkung zu erwarten.

Bei großflächigen Photovoltaikanlagen werden ab einer Länge von ca. 500 m Wanderkorridore als Querungshilfen empfohlen, um die zerschneidende Wirkung für Großsäuger zu minimieren. Da die Anlage auf Grund von Wasserschutzgebieten etc. bereits in mehrere Teilflächen unterteilt ist, wird eine Länge von 500 m im Großteil der Anlage weit unterschritten.

Bedeutende Wanderbewegung in Ost-West-Richtung werden durch die bestehende Photovoltaikanlage, die Bahnlinie und vor allem durch die mit einer doppelten Fahrbahnbegrenzung zwischen den vier Spuren versehene Bundesstraße nicht erwartet. Trotzdem bestehen durch die Unterteilung der Flächen in regelmäßigen Abständen ausreichende Querungsmöglichkeiten. Bei der Sichtschutz-

bepflanzung im Westen entlang der Straße sowie auch im Norden und Süden wurde eine zweireihige Hecke anstelle einer dreireihigen gewählt, um keine unnötige temporäre oder auch dauerhafte Barriere für Großwild entstehen zu lassen.

Auch auf der Nord-Süd-Achse sorgen die Zerstückelungen sowie Abstände zur Via Claudia und ausgezäunte Grünflächen beispielsweise für mehrere Querungsoptionen. Zudem wurde der Zaun aus Rücksichtnahme auf Großwild in Planteil 2 und stellenweise in Planteil 9 eingerückt.

Die Möglichkeit einer Südumwanderung von Planteil 10 bleibt durch die Abstände zu Wohnbebauung zum Wald der Einschätzung des Jagdberechtigten nach ebenfalls gegeben.

Weiterhin verbleiben westlich der Anlage genügend Flächen zur Umwanderung, sodass der Grundsatz im Sinne der konstruktiven Gestaltung der PV-FFA berücksichtigt wird.

7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement

- **(G)** *Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen*
 - *die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,*
 - *Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie*
 - *bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.*
- **(G)** *In den Regionalplänen können Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.*
- **(G)** *Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.*
- **(G)** *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden.*

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes befinden sich keine Gewässer I. oder II. Ordnung. Durch die Gemeinde Allmannshofen verläuft westlich der Flächenkulisse in ca. 1 km Entfernung die Schmutter als Gewässer I. Ordnung nach BayWG sowie unmittelbar angrenzend der „Landgraben“. Der „Landgraben“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird von den Baumaßnahmen nicht berührt. Auf die Aussagen des Regionalplans zu Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Die gesetzlichen Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes und BayWG wird bei den Planungen beachtet.

Im Plangebiet werden keine abflussbehindernden oder beweglichen Gegenstände errichtet, die den Wasserabfluss beeinträchtigen. Konkrete technische Ausgestaltungen der Photovoltaikanlagen sowie detaillierte Festlegungen zu Einfriedungen, Bauhöhen und Durchlässigkeiten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen und sind nicht Gegenstand der vorbereitenden

Bauleitplanung. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt weiterhin in der Fläche zur Versickerung, da es durch die geplante Anlage nicht zu einer großflächigen Versiegelung des Bodens kommt. Außerdem kommt es bei Umsetzung der Planung verglichen mit der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche zu einem verminderten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser und angrenzende Gewässer, da das Ausbringen von Dünger ausbleibt und eine Nutzungsänderung von Intensivacker in extensives Grünland erfolgt. Dies bewirkt zum einen, dass die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert wird und zum anderen der Eintrag von Schad- und Nährstoffen in das Grundwasser im Einzugsbereich der Planung gemindert werden kann, da die Filterfunktion von Grünland deutlich höher ist als von intensiv genutzten Ackerflächen. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes und Hochwasserrisikomanagements ist nicht zu befürchten, da mit dem Vorhaben keine Stoffe freigesetzt werden, welche die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können und die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten bleibt.

3.1.2 Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9)

Der Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) konkretisiert und ergänzt die im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 21 BayLplG sachlich und räumlich für die Region Augsburg. Dabei werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in den Planungsregion dienen, festgelegt.

Der rechtskräftige Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) besteht seit dem 20.11.2007. Seitdem wurden weitere Teil-Fortschreibungen zu den Themen "Nutzung der Windenergie" und "Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen" im Teilfachkapitel B IV 3.1 "Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld" beschlossen. Die Ziele und Grundsätze dieser rechtskräftigen Fortschreibungen bleiben aufgrund fehlender thematischer Überschneidungen mit dem Vorhaben unberücksichtigt.

Überfachliche Ziele und Grundsätze

A II Raumstruktur

Raumstrukturell formuliert der Regionalplan Augsburg (RP9) folgende ökonomische und ökologische Grundlagen für die Entwicklung der Region:

- **1.2 (Z)** *Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.*

Das Vorhaben korrespondiert mit dem Ziel, den ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg wirtschaftlich auszubauen, da das Potenzial der Flächen für die Energieinfrastruktur bei gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer Parameter höchstmöglich ausgeschöpft wird. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage trägt zudem zur kommunalen Wertschöpfung bei, indem die Gemeinde Allmannshofen dezentral mit klimafreundlichem Strom versorgt wird.

B V Siedlungswesen

➤ **1.2 (Z)** Für eine Siedlungsentwicklung sind besonders geeignet:

- der Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Augsburg und die zentralen Orte an den Linien des öffentlichen Personennahverkehrs im großen Verdichtungsraum Augsburg,
- die zentralen Orte an den überregionalen Entwicklungsachsen,
- die Unterzentren Monheim, Oettingen i.Bay. und Wemding.

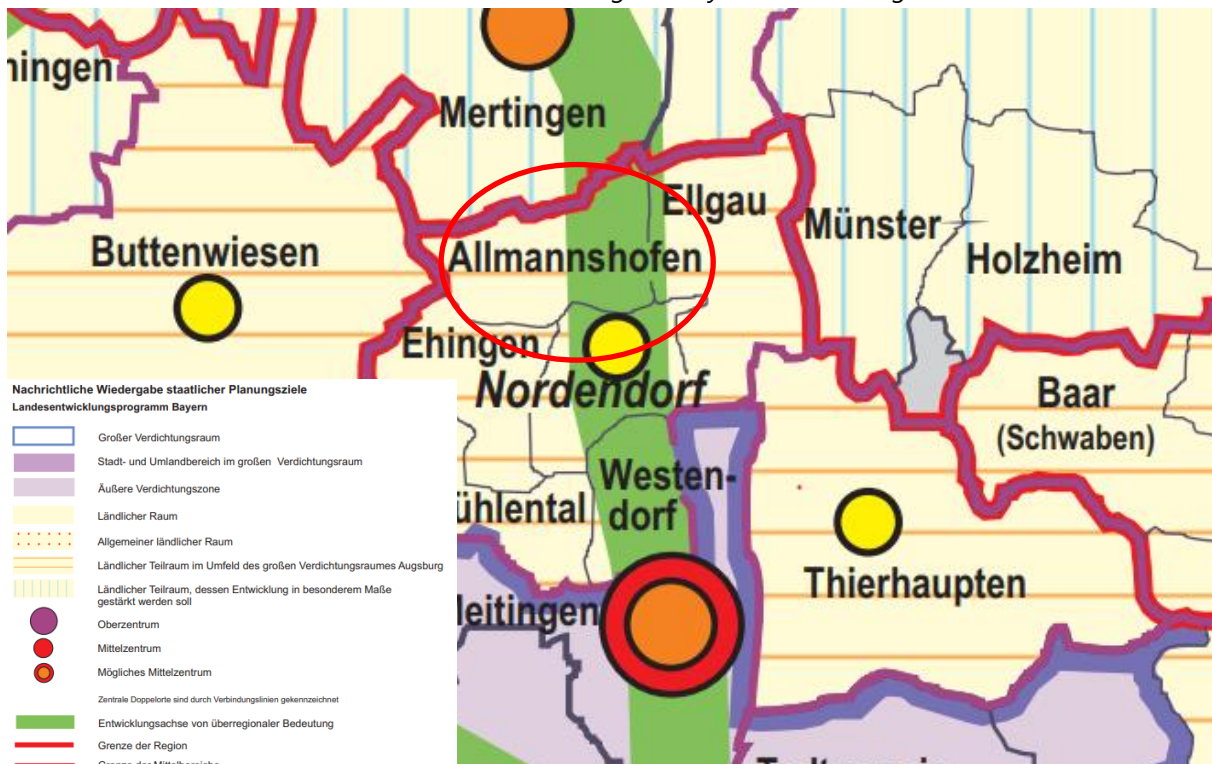


Abbildung 6: Darstellung der Gemeinde Allmannshofen (rote Umrandung) im RP9 – Karte Raumstruktur (©Regionaler Planungsverband Augsburg)

Die Gemeinde Allmannshofen liegt raumstrukturell in einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraums Augsburg. Durch die Gemeinde verläuft ausgehend vom Verdichtungsraum Augsburg in Süd-Nord-Richtung eine Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung. Entwicklungsachsen überregionaler Bedeutung sollen darstellen an welchen Standorten günstige Voraussetzungen für eine stärkere Siedlungstätigkeit, häufig aufgrund einer guten Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz, bestehen. Allmannshofen wird gemäß der Aussagen nach **A III zu Zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten** nicht als zentraler Ort oder zu entwickelnder Siedlungsschwerpunkt bestimmt.

Fachliche Ziele und Grundsätze

B I Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft:

1. Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

- ### ➤ **1.1 (G)** Es ist anzustreben, die natürlichen Lebensgrundlagen bei der Entwicklung der Region

in den einzelnen Teilräumen, insbesondere den Iller- Lech-Schotterplatten und der Fränkischen Alb zu erhalten und in ihren Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen zu stärken.

- **1.3 (Z)** Grundwasserbeeinflusste Böden bzw. Böden mit geringem Puffervermögen, insbesondere im Donauried und Donaumoos sowie in den Niedermoorgebieten, sollen erhalten werden. Flachgründige Böden im Donau- und Lechtal und im Ries, sowie Grenzertragsflächen auf der Alb, im Donau-Isar-Hügelland und auf der Aindlinger Terrassentreppe, sollen gesichert werden. In den genannten Bereichen soll auf eine extensive Nutzung hingewirkt werden.
- **1.4 (Z)** In den erosionsgefährdeten Gebieten, insbesondere im Donau-Isar- Hügelland, auf der Aindlinger Terrassentreppe, in der Lech-Wertach- Ebene im Donauried und im Donaumoos sowie im Ries, soll die Wasser- und Winderosion vermindert werden.
(Z) Der Wassererosion soll auch in hochwassergefährdeten Flusstälern, insbesondere von Donau, Wörnitz, Zusam, Schmutter, Roth, Paar, Kessel und Ussel entgegengewirkt werden.

Die natürlichen Lebensgrundlagen bleiben durch das Vorhaben erhalten, da durch die Begrenzung der Laufzeit der PV-Anlage die Flächen der Landwirtschaft und damit der Lebensmittelproduktion nicht dauerhaft entzogen werden. Weiterhin werden die natürlichen Lebensgrundlagen mit der Umsetzung des Vorhabens erhalten, indem der Ausbau Erneuerbar Energien vorangetrieben wird und so der Abbau fossiler Energien reduziert, werden kann.

Weiterhin ist für andere natürliche Lebensgrundlagen wie u.a. die Schutzgüter „biologische Vielfalt“, „Flora und Fauna“, „Boden“ und „Wasser“ mit einer Verbesserung des Ist-Zustands zu rechnen. Insbesondere die extensive Nutzung der Flächen unter den Solarmodulen und zwischen den Reihen trägt dazu bei Wasser- und Winderosionen in Bereichen grundwasserbeeinflusster Böden zu vermindern und entgegenzuwirken. Die Grundsätze entsprechen demnach dem Planvorhaben.

2. Sicherung der Landschaft

- **2.1 (Z)** Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:
Schmuttertal (9)

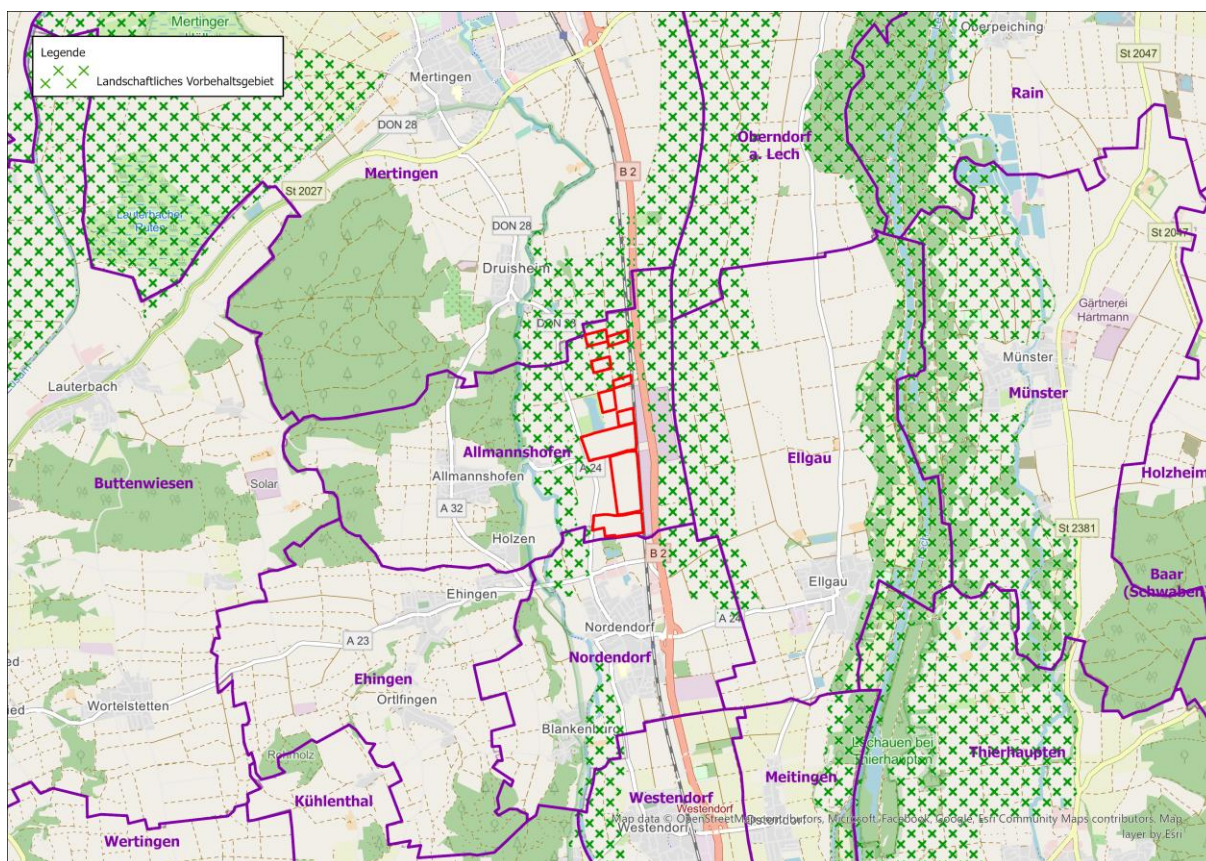


Abbildung 7: Darstellung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 9 "Schmuttertal" aus dem Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) – Karte Natur und Landschaft mit Verortung des Änderungsbereiches (© OpenStreet-Map contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

Im Regionalplan für die Region Augsburg (RP 9) Karte 3 „Natur und Landschaft“ ist als Ziel zur Sicherung der Landschaft für die Plangebietskulisse ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 9 "Schmuttertal" festgelegt. In solchen Vorbehaltsgebieten müssen die Belange von Natur und Landschaft mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden, da die Gebiete gemäß LEP 2010 Ziel 7.1.2 eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaftspflege haben. Gemäß den Hinweisen „Standorteignung“ von PV-Anlagen des StMB vom 12.03.2024 zählen landschaftliche Vorbehaltsgebiete zu sogenannten Restriktionsgebieten.

Für die nördlichen Teilbereiche des Plangebiets, welche in dem durch den Regionalplan Augsburg ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegen entsteht ein Konflikt mit den Grundsätzen der Regionalplanung. Die Belange von Natur und Landschaft sind somit bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Da Vorbehaltsgebiete lediglich den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung haben, kann der Konflikt zugunsten einer Freiflächenphotovoltaik abgewogen werden und stellt derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung dar.

4.2 Gewässerschutz.

- **4.2.1.3 (G)** Zum Schutz des Grundwassers und der Wasserqualität in Baggerseen soll angestrebt werden, Rohstoffe möglichst außerhalb von Überschwemmungsgebieten abzubauen.

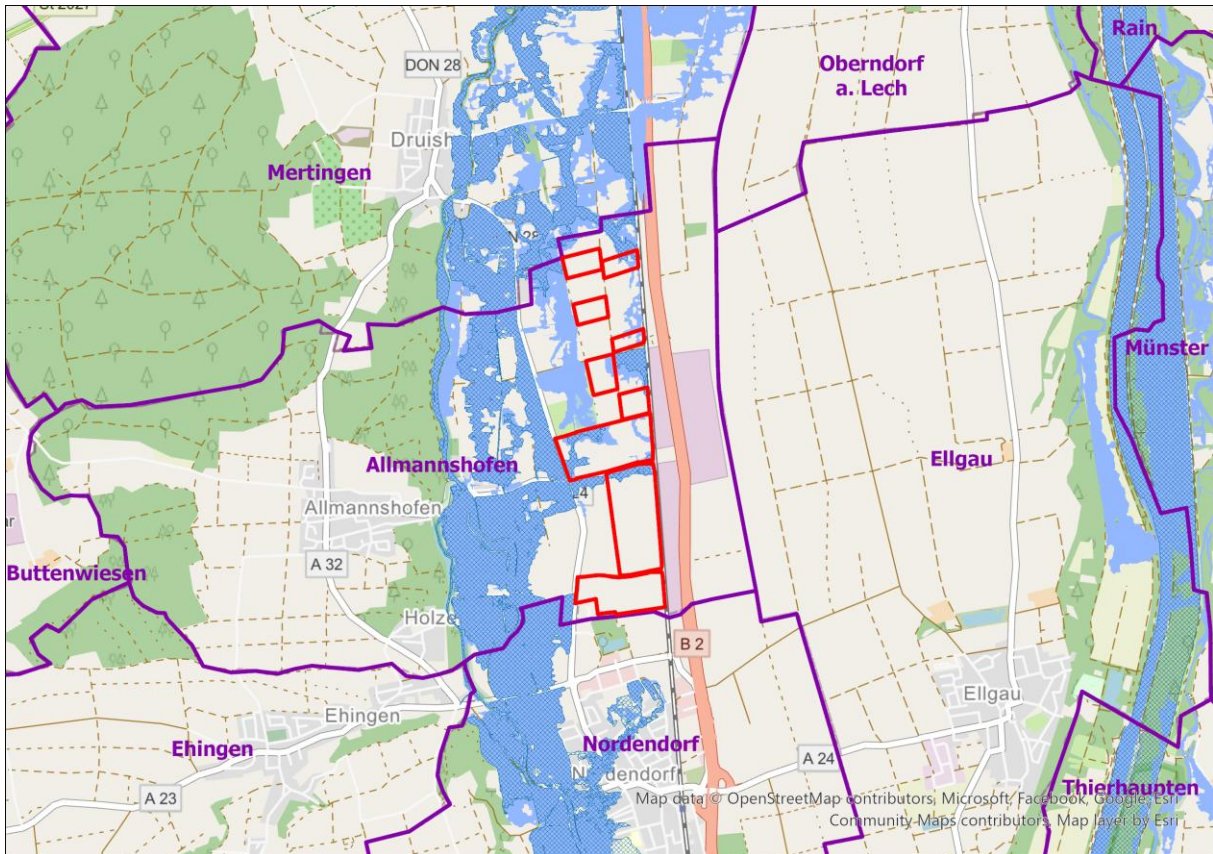


Abbildung 8: Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (blau) aus dem RP9 - Karte 2a Siedlung und Versorgung mit Verortung des Änderungsbereiches (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributor)

In „Karte 2a Siedlung und Versorgung“ weist der Regionalplan Augsburg im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG aus. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz oder Wasserversorgung befinden sich nicht im Geltungsbereich. Ein Rohstoffabbau ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Zwischen dem Grundsatz und Vorhaben besteht kein Konflikt.

B II Wirtschaft

7. Landwirtschaft

- **7.4 (G)** Bedeutung für den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe kommt der Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und der Kombination von Erwerbsmöglichkeiten zu.

Die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen kann dazu beitragen, die Einkommensquellen landwirtschaftlicher Betriebe zu diversifizieren und zusätzliche Er-

träge zu generieren. Dadurch wird den Landwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit geboten, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern und langfristig den Erhalt ihres Betriebs zu sichern.

Die Nutzung insbesondere landwirtschaftlicher Flächen mit geringem Ertragspotenzial zur Energiegewinnung ermöglicht es den Betrieben, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Somit entspricht die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen dem Grundsatz der Raumordnung, da sie als zusätzliche Einkommensquelle den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe unterstützen kann.

B IV Technische Infrastruktur

- **2.4.1 (Z)** Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage entspricht dem Ziel, erneuerbare Energiequellen zu erschließen und zu nutzen. Eine Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung zur Steuerung von erneuerbaren Energien ist derzeit noch nicht gegeben.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Allmannshofen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 07.03.2016. Dieser stellt den Planungsraum nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB als „Flächen für die Landwirtschaft – Ackerfläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft – Grünland“ dar. Weiterhin werden als nachrichtliche Übernahme festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Schmutter sowie Bodendenkmäler mit Nummerierung abgebildet.

- Biotop mit Nummer
- Landschaftspflegerisches Ziel: Aufbau und Erhalt von Vernetzungsstrukturen – in diesem Bereich Suchräume für Ausgleichsflächen - sowie
- Ausgleichsflächensuchräume: A1 Entwicklung von Offenland- und Waldsaumbiotopen/ Entwicklung Biotopverbund

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern in Verbindung mit dem Landschaftsplan werden im Rahmen des Umweltberichts getroffen.

3.3 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 zum BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Flächendarstellung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet, der Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die umweltbezogenen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht und die Ziele der Landschaftsplanung bei der Planung berücksichtigt. Die im Umweltbericht dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen sind grundsätzlich geeignet, die durch die Planung verursachten Umweltauswirkungen zu reduzieren oder auszugleichen. Die konkrete Ausgestaltung und Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

3.3.1 Verhältnis zu Schutzgebieten

Das Änderungsgebiet selbst liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten im Sinne der §§ 22 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Westlich des Änderungsgebiets befindet sich in einer Entfernung von rund 0,8 km das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, das zugleich Teil des gleichnamigen Naturparks ist. In nordöstlicher Richtung, in einer Entfernung von etwa 115 m, liegt das europäische Vogelschutzgebiet (Special Protection Area – SPA) DE 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“, Teilgebiet 04 „Oberndorfer Ried“. Aufgrund der räumlichen Nähe des Änderungsgebiets wurde geprüft, ob durch die im Flächennutzungsplan dargestellte Nutzungsänderung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses Natura-2000-Gebiets zu erwarten sind.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde hierzu eine überschlägige Verträglichkeitsabschätzung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt (Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA, Stand 01.04.2026). Die Abschätzung berücksichtigt insbesondere die Lage und Ausdehnung des Änderungsgebiets, den Abstand zum Schutzgebiet sowie bestehende Nutzungen und Vorbelastungen im räumlichen Umfeld.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die deutliche funktionale und räumliche Trennung zwischen Änderungsgebiet und Schutzgebiet durch bestehende lineare Infrastrukturen, insbesondere die vierspurige Bundesstraße B2 sowie die zweigleisige Bahnstrecke Nürnberg–Augsburg, die mit begleitenden Gehölzstrukturen eine wirksame visuelle und akustische Abschirmung bewirken. Zudem handelt es sich bei den an das Schutzgebiet angrenzenden Bereichen nicht um Kernbrutgebiete der für das SPA maßgeblichen Wiesenbrüterarten, sondern überwiegend um Randbereiche mit Funktion als Nahrungs- und Rastlebensraum.

Potenzielle bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund ihres generalisierenden Maßstabs, der bestehenden Vorbelastungen sowie der räumlichen Distanz zum Schutzgebiet als nicht erheblich einzustufen. Auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen mit bestehenden oder geplanten Vorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis stehen die Belange des europäischen Vogelschutzes der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Eine vertiefte FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung bleibt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten, soweit dies aufgrund konkreter Festsetzungen erforderlich wird.

3.3.2 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete

Teile des räumlichen Änderungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung liegen innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Schmutter (HQ100). Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie die HQ100-Flächen werden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verbot des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die innerhalb der Überschwemmungsgebiete gelegenen Flächen im Bereich außerhalb des bauplanungsrechtlich privilegierten 200-m-Streifens entlang der Bahnlinie bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung von einer baulichen Nutzung freigehalten und als Grünflächen dargestellt. Eine Ausweisung neuer Baugebiete im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erfolgt insoweit nicht.

Für Flächen innerhalb des bauplanungsrechtlich privilegierten 200-m-Bereichs nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erfolgt keine verbindliche Bauleitplanung. Die Realisierung von Vorhaben in diesem Bereich ist ausschließlich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zulässig und setzt – soweit erforderlich – eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG voraus. Die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben erfolgt dabei in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden. Die konkrete Sicherstellung des Hochwasserschutzes sowie die Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen innerhalb des nicht privilegierten Bereichs wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen weiter konkretisiert. Insgesamt stellt die Flächennutzungsplanänderung sicher, dass den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen wird und keine unzulässige bauliche Entwicklung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vorbereitet wird.

3.3.3 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung sind Belange des Denkmalschutzes berührt. Das Plangebiet liegt in einem bekannten Verdichtungsraum von Bodendenkmälern entlang der historischen römischen Fernstraße Via Claudia und umfasst mehrere eingetragene Bodendenkmäler.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird der Verlauf der Via Claudia einschließlich eines beidseitigen Schutzbereichs nachrichtlich übernommen und als Grünfläche dargestellt. Damit wird bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sichergestellt, dass dieser denkmalfachlich besonders bedeutsame Bereich von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und der historische Verlauf der römischen Straßentrasse auch künftig im Landschaftsraum ablesbar bleibt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans erfolgen dabei in generalisierter Form und treffen keine parzellenscharfen Festlegungen zur Art und Weise künftiger Eingriffe. Die weitergehende Berücksichtigung bodendenkmalpflegerischer Belange, insbesondere im Hinblick auf bekannte sowie vermutete Bodendenkmäler im übrigen Plangebiet, erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sowie im Zuge denkmalrechtlicher Erlaubnisverfahren gemäß Art. 7 BayDSchG.

4 Planungsüberlegungen und -alternativen

Um insbesondere im Interesse des Klimas, der Natur und des Umweltschutzes eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu ermöglichen, lenkt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als zentrales Steuerungsinstrument der Energiewende die PV-FFA u.a. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Dennoch hat sich die Gemeinde Allmannshofen mit der vorliegenden Bauleitplanung zur planungsrechtlichen Vorbereitung intensiv genutzter Ackerflächen entschieden. Dies lässt sich durch verschiedene Standortkriterien begründen, die in diesem Kapitel beleuchtet werden. Dies lässt sich durch verschiedene Standortkriterien begründen, die im Folgenden dargelegt werden.

Eignung des Standorts

Das vorliegende Plangebiet wurde im Vorgriff auf die Einleitung des Planverfahrens einer intensiven Eignungsprüfung unterzogen.

Die Eignung begründet sich aus verschiedenen Eigenschaften des Standorts:

Die Ermittlung potenziell geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes erfolgte nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung, dem Schutzgebietsstatus der Flächen der Gemeinde Allmannshofen und unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung). Die Erschließung und Netzanbindung, der Kooperationswille der Eigentümer sowie die landschaftliche Vorprägung und Sichtachsenbeziehungen werden ebenfalls in die Wahl der Flächen einbezogen.

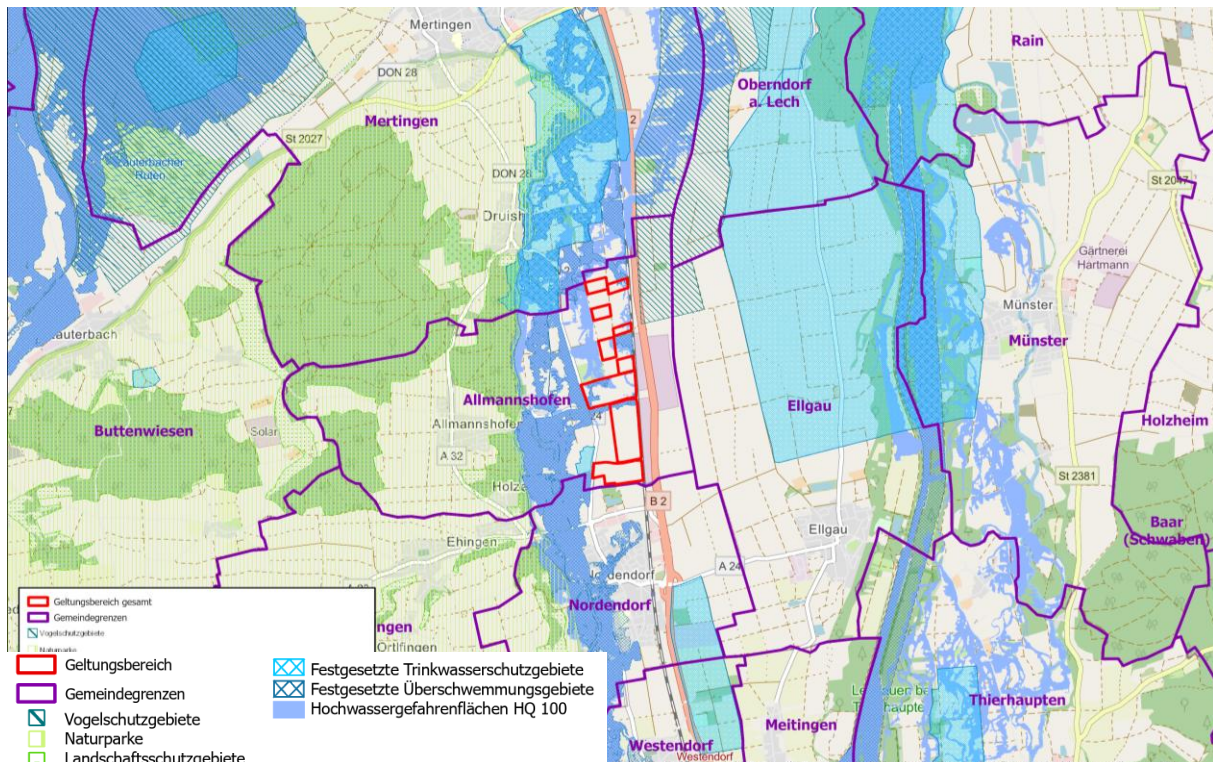


Abbildung 10: Lageplan der Gemeinde Allmannshofen – Standortprüfung für PV-FFA mit Verortung des Änderungsbereiches (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

Da große Teile der Flächen im Gemeindegebiet Waldflächen sind oder innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und gleichnamigen Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“ liegen, kommen für die Entwicklung einer PVA vorrangig nur die landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb dieser Bereiche in Betracht.

Auf den für Landwirtschaft genutzten Flächen östlich der Siedlung Allmannshofen bzw. der östlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes weist der Regionalplan großflächig Überschwemmungs- sowie Trinkwasserschutzgebiete sowie das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 9 "Schmuttertal", Lkr. Augsburg und Donau-Ries aus.

Hinsichtlich Vorprägung und Sichtachsenbeziehung kann festgestellt werden, dass die Flächen östlich der Siedlung Allmannshofen, ausgenommen der Gewässerverlauf der Schmutter und die Flächen im Nahbereich der Schmutter, vor allem bezogen auf das Landschaftsbild bereits eine hohe Vorprägung aufweisen.

Dies lässt sich mit der Lage der Flächen entlang der Kreisstraße A24 und der Schienenstrecke begründen. Dazu verläuft in nicht weiter Entfernung weiter östlich und parallel die Bundesstraße B2. Bedingt dadurch, dass Schienenwege und Autobahnen häufig eine Barriere und damit Zerschneidungswirkung schaffen und von einer Vorprägung durch akustische und optische Belastungen ausgegangen wird, stellen die direkt angrenzenden Flächen überwiegend keine ökologisch wertvollen Lebensräume für Flora und Fauna dar.

Für den Standort ergibt sich eine Vorbelastung des Landschaftsbildes weiterhin aus der intensiven

landwirtschaftlichen Nutzung sowie der technogenen Vorprägung durch die östlich an das Plangebiet angrenzende bereits bestehende Photovoltaikfreiflächenanlage.

Die anderen landwirtschaftlichen Flächen um die Siedlungslage Allmannshofen unterliegen - bis auf die landwirtschaftliche Intensivnutzung - keiner Vorbelastung.

Die Flächen sind bislang zusammenhängende Freiräume und Teil des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“, weshalb die Planung einer PVA zur Zerschneidung der offenen Landschaft führen würde. Zudem können von diesen Flächen Sichtbeziehungen zu den umgebenen Siedlungen entstehen.

Im Sinne der Wahrung bestehender zusammenhängender Freiräume im Gemeindegebiet und Vermeidung weiterer Zerschneidung der offenen Landschaft, wird der Standort des „Solarparks Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ hinsichtlich einer Arrondierung und Konzentration baulicher Anlagen präferiert.

Die nördlichen Bereiche des Plangebiets für den Solarpark sind Teil des im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 9 "Schmuttertal". Da landschaftliche Vorbehaltsgebiete eine besondere Bedeutung für die Natur und Landschaftspflege haben, liegt hier ein Konflikt mit den Grundsätzen der Raumordnung vor.

In der Begründung zum Regionalplan werden für die Ausweisung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Schmuttertal“ insbesondere die landschaftliche Eigenart des Talraums, seine Funktion als Biotopverbundachse sowie Entwicklungspotenziale für Naturschutz und Landschaftspflege angeführt. Hervorgehoben werden dabei insbesondere die ökologisch wertvollen Talbereiche südlich von Neusäß, während der nördlich von Augsburg gelegene Abschnitt aufgrund früherer Begrädnungen in seinem landschaftlichen Wert herabgesetzt ist, auch wenn durch ökologische Ausbaumaßnahmen bereits Verbesserungen erzielt wurden.

Der durch die Planung betroffene Teilbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets erstreckt sich ausschließlich über den nördlichen Randbereich des Vorbehaltsgebiets „Schmuttertal“. Der Vorhabenbereich liegt weder in unmittelbarer Nähe zur Schmutter noch innerhalb der besonders wertvollen Auen- und Mäanderbereiche südlich von Neusäß. Schützenswerte Biotope sind im Plangebiet gemäß der Biotopkartierung Bayern und der Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan nicht vorhanden.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Durch die Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die vorgesehene Entwicklung der unversiegelten Flächen zu extensivem Dauergrünland ist gegenüber dem derzeitigen Zustand lediglich mit einer geringen Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Extensivierung der Nutzung, die Reduzierung von Nährstoffeinträgen sowie die Förderung artenreicher Grünlandstrukturen eine ökologische Aufwertung des Bereichs erfolgt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Funktionen des Vorbehaltsgebiets ist zudem

aufgrund der begrenzten Flächengröße, der randlichen Lage des Plangebiets sowie der vorgesehenen landschaftsplanerischen Maßnahmen, insbesondere der Eingrünung der Anlage durch standortgerechte Heckenstrukturen zum Schmuttertal hin, nicht zu erwarten.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar und entfaltet damit abwägungsleitende, jedoch keine ausschließende Wirkung. In der Gesamtabwägung misst die Gemeinde Allmannshofen dem Ausbau erneuerbarer Energien, der gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Erreichung der regionalen und nationalen Klimaschutzziele dient, ein höheres Gewicht bei als den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Der Grundsatz der Raumordnung „landschaftliches Vorbehaltsgebiet Schmuttertal“ wird daher im Rahmen der kommunalen Abwägung zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien überwunden.

Weiterhin wurde das Plangebiet auf die Parameter einer notwendigen Erschließung an das öffentliche Verkehrsnetz sowie eine möglichst nah gelegene Möglichkeit einer Netzanbindung geprüft und als sehr geeignet eingeschätzt.

Zusätzlich ist der Kooperationswille der Flächeneigentümer und die Akzeptanz der Bevölkerung der Gemeinde Allmannshofen für eine Nutzung der Flächen als Solarpark eine essenzielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozesses, welche in Vorgesprächen und Abstimmungen gesichert wurden.

Die Einsehbarkeit sowie Fernwirkung des Plangebiets ist gering, da sich die meisten Siedlungsflächen der Gemeinde Allmannshofen in weiterer Entfernung befinden und die Waldflächen des LSG „Augsburg – Westliche Wälder“ dazu nochmal einen Sichtschutz bieten.

Lediglich zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Gemeindeteil Schwaighof westlich des Plangebiets (Weiler) und zur Schwaighofsiedlung südlich des Plangebietes kann es zu Sichtbeziehungen kommen. Um einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zu Lasten angrenzender Wohnbebauung entgegenzuwirken wird eine Heckenpflanzung als zielführende Maßnahme zur Abschirmung durchgeführt.

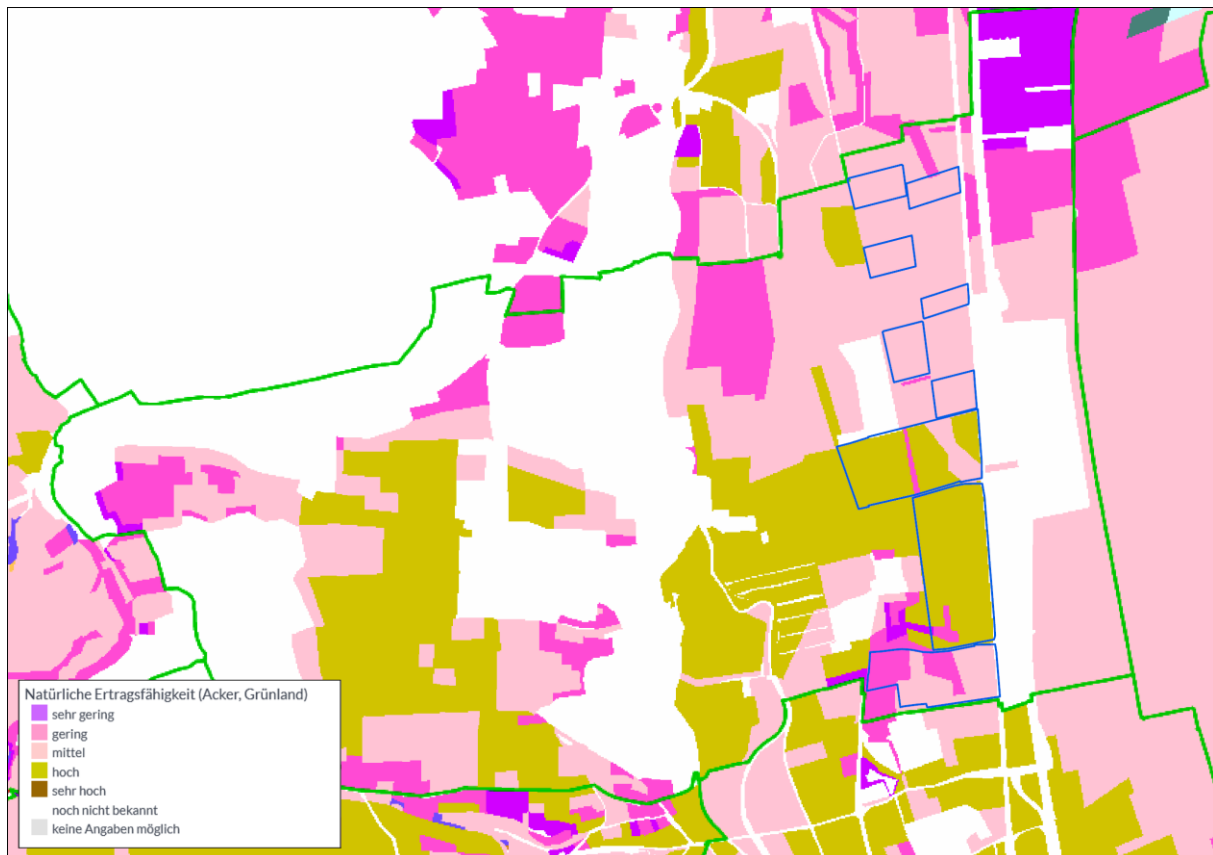


Abbildung 11: Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden in der Gemeinde Allmannshofen mit Verortung des Änderungsbereiches (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)

In die Prüfung der Eignung des Plangebiets floss zudem die Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker- und Grünland) ein. Hintergrund ist das Ziel, die Inanspruchnahme von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf solche landwirtschaftlichen Standorte zu lenken, die unter den aktuellen Rahmenbedingungen keinen nachhaltigen wirtschaftlichen Ertrag mehr gewährleisten können.

Im Vergleich aller landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Gemeindegebiet weisen die Acker- und Grünlandzahlen im Plangebiet überwiegend mittlere bis hohe Werte auf. Auch das landwirtschaftliche Ertragspotenzial der Böden in Allmannshofen liegt insgesamt im mittleren bis hohen Bereich. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die Gemarkung Allmannshofen nicht Teil der Flächenkulisse benachteiligter Gebiete ist.

Aus der Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden ergibt sich somit, dass innerhalb des Gemeindegebiets keine Flächen mit deutlich geringerer Ertragsfähigkeit vorhanden sind, die – außerhalb von Überschwemmungs- oder Schutzgebieten – in besonderem Maße für eine Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen prädestiniert wären.

Folglich ist die Gemeinde Allmannshofen, sofern sie im Sinne der regionalen und nationalen Klimaziele sowie zur Sicherstellung der Energieversorgung geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entwickeln möchte, gehalten, ergänzende Kriterien zur Identifizierung geeigneter Flächen heranzuziehen.

Zukünftig sollen die unversiegelten Flächen innerhalb des Sondergebiets als extensives Dauergrünland entwickelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden dadurch langfristig erhalten und verbessert wird.

Unter Berücksichtigung der bestehenden anthropogenen Vorprägungen und damit der geringen Wertigkeit des Ausgangszustands für das Landschaftsbild, keiner bestehenden Konflikte mit den Schutzgebieten i.S.d §§ 22 bis 29 BNatSchG, Sichtachsen, Erschließung und Netzanbindung ergibt sich aus der Abwägung mit den Belangen aus § 2 EEG, dass die geringe verbleibende Beeinträchtigung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gegenüber der Erzeugung erneuerbarer Energien zurücktritt und die Plangebiets-Flächenkulisse gegenüber den anderen zur Verfügung stehenden Flächen im Gemeindegebiet im Hinblick auf die Eingriffssensibilität und mögliche Nutzungskonflikte, die am besten geeignete Fläche ist. Somit kann eine Nutzung der Fläche für eine Freiflächen-solaranlage trotz der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gerechtfertigt werden.

Konflikte mit den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind aufgrund des Charakters der Anlage (Freiflächen-PVA) nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass eine hochwasserangepasste Bauweise (Aufständigung, keine Versiegelung) realisiert werden kann. Dabei ist die Höhe der Unterkante der Solarmodultische so zu wählen, dass der Abfluss im Falle eines Hochwassers nicht beeinträchtigt wird. Außerdem führt die geplante Anlage nicht zu einer großflächigen Versiegelung des Bodens und damit nicht zur Verhinderung der Versickerung von Wasser. Hinzu kommt, dass innerhalb der Überschwemmungsgebiete keine Rammungen, Fundamente, andere technische Vorrichtungen oder Nebenanlagen vorgesehen sind, sondern eine Ausweisung als private Grünfläche erfolgt.

Es böte sich demnach nur die hier gegenständliche Fläche als Entwicklungsmöglichkeit an, welche zudem an eine bereits bestehende bauliche Struktur anschließen würde.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass Flächen mit einer mittleren bis hohen landwirtschaftlichen Nutzfunktion für die Landwirtschaft erhalten bleiben. Gleichzeitig würde eine Versiegelung des Bodens und ein Eingriff in das Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes "Schmuttertäl" unterbleiben. Allerdings kann eine aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Strukturanreicherung der Landschaft bei gleichbleibender Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem würde ohne Aufstellung des Bebauungsplans ein relevanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele auf dem Gebiet der Gemeinde Allmannshofen fehlen.

5 Inhalte der Planänderung

5.1 Aktuelle Nutzung und Bestand des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt 77,63 ha. Innerhalb dieses Änderungsbereichs werden Teilflächen durch den Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ verbindlich überplant. Weitere Flächen dienen der Darstellung der bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche entlang der Bahnlinie sowie der gesamträumlichen Steuerung des Solarparkstandortes.

Im Norden verläuft die Gemeindegebietsgrenze der Gemeinde Allmannshofen. Zudem ist dort die Brunnenmahdsiedlung lokalisiert.

Im Osten grenzen die Bahnanlage sowie daran anschließend ebenfalls landwirtschaftliche Flächen sowie ein weiteres Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ an.

Die westlichen Flächen sind größtenteils auch als landwirtschaftliche Flächen bestimmt. Daneben wird eine Fläche für den Kiesabbau sowie punktuell ein Komplex aus Waldfläche, Wasserfläche sowie vereinzelt Grünflächen und Bäumen ausgewiesen.

Im Südwesten befindet sich direkt angrenzend die Schwaighofsiedlung.

5.2 Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans

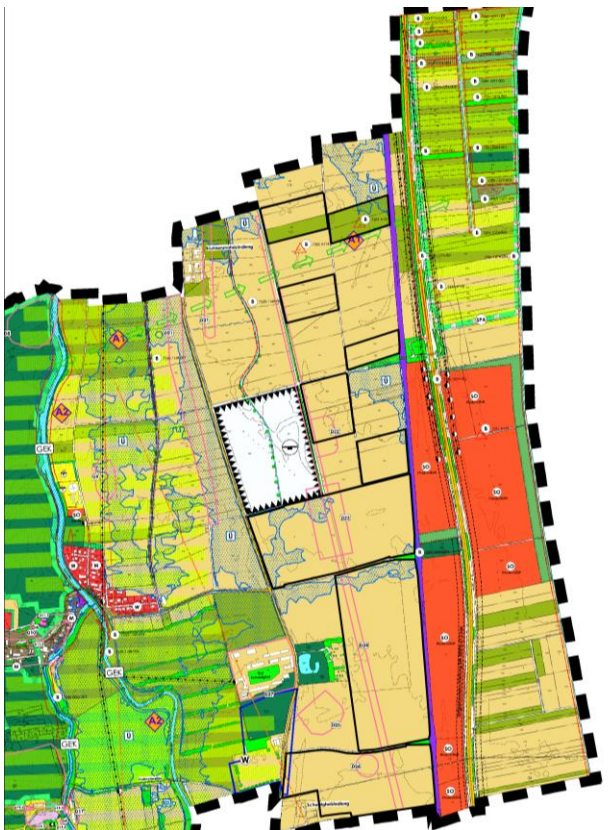


Abbildung 12: wirksamer FNP

Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft – Ackerfläche“ und „Flächen für die Landwirtschaft – Grünland“ festgelegt. Als nachrichtliche Übernahmen werden weiterhin dargestellt:

- Bodendenkmäler
- Biotope
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Schmutter
- Fläche für Naturflächen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, landschaftspflegerisches Ziel: Aufbau und Erhalt von Vernetzungsstrukturen in diesem Bereich Suchräume für Ausgleichsflächen

5.3 Inhalte der 3. Änderung des Flächennutzungsplans



Abbildung 13: Planfläche 3. FNP-Änderung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP wird zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und „Grünflächen“ dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 77,63 ha.

5.4 Auswirkungen auf die Gesamtplanung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen und der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“ im Parallelverfahren wird

eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird.

Der Flächennutzungsplan ermöglicht die Aufstellung des Bebauungsplans, der als städtebauliches Steuerungsinstrument den verbindlichen Rahmen für die städtebauliche Ordnung in der Stadt und setzt und die Grundlage für baurechtliche Entscheidungen bildet.

Die Planung ermöglicht die Baurechtschaffung für Freiflächen-PVA auf einer Fläche von 77,63 ha und somit die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien. Für die Zeit des Betriebs der PVA kommt es zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche. Die vorliegende Planung trägt den übergeordneten Zielen und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung Rechnung (siehe Kap. 3.1).

Zur 3. Änderung des FNP wird ein Umweltbericht vorgelegt, in dem gemäß den Vorschriften des BauGB auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt geprüft werden.

Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Bebauung und Nutzungen im Umfeld sind auf der verbindlichen Planungsebene die entsprechenden weiteren Nachweise zu erbringen bzw. Gutachten vorzulegen (z.B. Eingriffsregelung, Artenschutz, Emissionen).

6 Flächenbilanz

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Allmannshofen werden ca. 60.78 ha Sonderbaufläche „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ und 16.85 ha „Grünflächen“ zu Lasten der gleichen Quantität „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Festsetzung vor FNP-Änderung:	
Flächen für die Landwirtschaft	77.63 ha
Festsetzung nach FNP-Änderung:	
Sonderbauflächen „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“	60.78 ha
Grünflächen	16.85 ha

7 Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen

Der Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) 2012 Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 52)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayrisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG) vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Allmannshofen in der aktuellen Fassung vom 07.03.2016

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der jeweils geltenden Fassung

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) Letzte Änderung **25.07.2025** (GVBl. S. 254), in Kraft seit 01.08.2025

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)

Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88)

Regionalplan der Region Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 2007

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand vom 1. Juni 2023
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen